

**Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des PHOENIX Sees
mit Wasserfahrzeugen (Gebührensatzung PHOENIX See)
vom 16.04.2012**

Präambel

Aufgrund von §§ 7, 8, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) sowie §§ 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) hat der Rat der Stadt Dortmund in der Sitzung am 29.03.2012 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des PHOENIX Sees einschließlich der Steganlageplätze mit Wasserfahrzeugen. Sie gilt nur für die Benutzung durch Einzelpersonen; die Benutzung durch vereinseigene Boote und Boote des Schul- und Universitätssports, unterliegt eigenen Regelungen. Die Benutzung des Sees durch gewerbsmäßig genutzte Boote (Tretbootverleih) wird durch zivilrechtliche Verträge geregelt.

§ 2 Nutzungsberechtigte

Die Berechtigung zur Nutzung des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen richtet sich nach der Satzung zur Nutzung der Naherholungsanlage PHOENIX See.

§ 3 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen (einschließlich der Nutzung der Steganlegeplätze) werden Gebühren erhoben.
- (2) Es werden Jahres- und Tagesgenehmigungen erteilt.
- (3) Die Jahresgenehmigung wird mit oder ohne Berechtigung zur Nutzung eines Steganlegeplatzes erteilt. Die Tagesgenehmigung erfasst nur die Benutzung des PHOENIX Sees. Eine Nutzung von Steganlegeplätzen ist nicht zulässig.
- (4) Die Jahresgenehmigung erstreckt sich jeweils auf ein Kalenderjahr.
- (5) Für die Genehmigungen werden folgende Gebühren erhoben:
 1. Jahresgenehmigung für Wasserfahrzeuge ohne Steganlegeplatz pro Kalenderjahr

Bootsart	
je Segelboot	100,- €
je Paddelboot	50,- €
je Ruderboot	50,- €
 2. Jahresgenehmigung für Wasserfahrzeuge mit Steganlegeplatz pro Kalenderjahr

Bootsart	
je Segelboot	400,- €

3. Tagesgenehmigungen pro Kalendertag
je zugelassenem Wasserfahrzeug 5,-€

§ 4 Allgemeine Vorschriften für die Benutzer des PHOENIX Sees

Für die erteilte Genehmigung gelten folgende Bedingungen und Auflagen:

1. Bei der Genehmigung für Segelboote ist der Antragsteller dafür verantwortlich, dass das Segelboot nur von solchen Personen geführt wird, die den Nachweis über die Befähigung zum Führen von Segelbooten erbringen können.
2. Zugelassene Wasserfahrzeuge sind mit der Registriernummer zu kennzeichnen.

§ 5 Gebührenschuldner und Fälligkeit

- (1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Stadt Dortmund erteilt einen Gebührenbescheid. Die Gebühr wird mit Zugang des Gebührenbescheids fällig und ist dann innerhalb eines Monats zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des PHOENIX Sees mit Wasserfahrzeugen (Gebührensatzung PHOENIX See) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 16.04.2012

Ulrich Sierau
Oberbürgermeister